

Schenefeld, Januar 2026

Sanierung der FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG eingeleitet

Vorläufiges Insolvenzverfahren – Bankverbindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass wir am 02.01.2026 einen **Eigenantrag** auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Itzehoe gestellt haben. Der Insolvenzantrag war aufgrund sehr hoher Energiekosten und der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Maschinenbau erforderlich geworden. Wir streben nunmehr eine Sanierung des Unternehmens an!

Das Amtsgericht Itzehoe hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Penzlin mit dem hier beigefügten Beschluss zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Wir **führen** den Geschäftsbetrieb der FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG („FGM“) im vorläufigen Insolvenzverfahren **fort**. Hierzu arbeitet die Geschäftsführung eng mit Herrn Dr. Penzlin und seinem Team zusammen.

Für die Mitarbeiter der FGM ist bereits die **Vorfinanzierung** der Löhne und Gehälter über Insolvenzgeld in die Wege geleitet worden. Die Belegschaft hat signalisiert, das Unternehmen auch in dieser herausfordernden Situation voll zu unterstützen. Das gesamte FGM Team steht Ihnen somit auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Insolvenzantragstellung ist uns sehr schmerzlich. Wir möchten aber gemeinsam mit Ihnen den **Blick nach vorne** richten. Mit dem Team des vorläufigen Insolvenzverwalters arbeiten wir intensiv am Erhalt des Unternehmens, der Kunden- und Lieferantenbeziehungen und natürlich auch der Arbeitsplätze.

- 1 -

Derzeit prüfen wir gemeinsam mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter und seinem Team, welche Aufträge und Bestellungen von uns in gewohnter Weise zuverlässig bearbeitet werden können. Wir werden nach Abschluss unserer Prüfung kurzfristig auf Sie zukommen.

Zu unserer Kontoverbindung teilen wir mit:

Der vorläufige Insolvenzverwalter konnte mit der COFACE Finance GmbH verhandeln, dass unser Factoring auch im Insolvenzantragsverfahren über die bekannten Geschäftskonten fortgeführt wird. Wir bitten daher, Zahlungen grundsätzlich weiterhin auf die nachfolgenden Geschäftskonten zu leisten:

FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG
IBAN DE 60 2225 0020 0175 0016 50
BIC NOLADE21WHO
Bank: Sparkasse Westholstein

FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG
IBAN DE18 2019 0003 0004 5931 11
BIC GENODEF1 HH2
Bank: Hamburger Volksbank eG, Hammerbrookstr. 63-65, 20097 Hamburg

Wir haben in den letzten Jahren eine gute und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zu Ihnen aufgebaut, auf die es jetzt ankommt. Bitte bleiben Sie uns auch in dieser schwierigen Zeit verbunden!

Eine wichtige Bitte: Durch die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 02.01.2026 hat eine **neue Zeitrechnung** begonnen. Wenn wir Sie als Kunden seit diesem Zeitpunkt weiter beliefern, ist eine Aufrechnung mit möglichen Gegenforderungen, die Sie aus der Zeit davor gegen uns haben könnten, ausgeschlossen. Eine solche Aufrechnung wäre insolvenzrechtlich unzulässig und anfechtbar. Der vorläufige Insolvenzverwalter legt zur Vermeidung von Missverständnissen Wert darauf, dass Sie einen solchen **Aufrechnungsverzicht** ausdrücklich bestätigen (siehe nächste Seite). Mögliche Forderungen gegen FGM können Sie dann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle anmelden. **Ohne einen Aufrechnungsverzicht können wir Sie künftig nicht mehr beliefern!**

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner im Unternehmen weiterhin zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



F. Gradert
Geschäftsführer



RA Dr. Dietmar Penzlin
Vorläufiger Insolvenzverwalter

Dr. Dietmar Penzlin
vorläufiger Insolvenzverwalter
Alsterort 9 · D-20095 Hamburg
Tel.: 49 (40) 3095 376-0
Fax: 49 (40) 3095 376-50
www.sjpp.de

Aufrechnungsverzicht

Hiermit bestätigen wir, dass wir Forderungen der FGM gegen uns für Lieferungen und Leistungen der FGM ab dem 02.01.2026 nicht mit möglichen Gegenforderungen, die wir aus dem Zeitraum vor dem 02.01.2026 gegen FGM haben, verrechnen werden.

Name des Kunden
[in Großbuchstaben]

Name + Funktion des Unterzeichnenden
[in Großbuchstaben]

- BITTE AUSFÜLLEN, STEMPELN + MAILEN AN s.raspe@fgm-gradert.de

28 IN 1/26



Amtsgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG, Schmiedekamp 12-18, 25560 Schenefeld, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Grabert und die persönlich haftende Gesellschafterin Fritz Gradert Maschinenbau Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Grabert

Registergericht: Amtsgericht Pinneberg Register-Nr.: HRA 1082 IZ

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ludwig Wöhren Schewtschenko (LWS Rechtsanwälte) Rechtsanwälte**

PartG mit beschränkter Berufshaftung, Neuer Wall 43, 20354 Hamburg, Gz.:

MSC-7879-25/MSC/UM

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Itzehoe am 02.01.2026 durch die Richterin am Amtsgericht Schröder beschlossen:

Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen (§ 21 Abs. 1 und 2 InsO)

- wird am 02.01.2026 vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin, Alstertor 9, 20095 Hamburg, Telefon: 040 3095376-0, Telefax: 040 3095376-50.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, § 22 Abs. 3 InsO.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kos-

ten des Verfahrens decken wird.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen. Ausgenommen sind die Zustellungen gerichtlicher Entscheidungen an die Schuldnerin; diese erfolgen durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

- wird gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
Unter diese Anordnung fällt auch die Einziehung von Außenständen.
- wird der vorläufige Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin zusätzlich als Sachverständiger beauftragt, binnen

6 Wochen

ein Gutachten darüber zu erstellen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird, ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO).

Die Schuldnerin wird aufgefordert, zur Vermeidung weiterer Maßnahmen dem Gutachter Zutritt zu den Geschäftsräumen und zu allen Vermögenswerten zu gestatten, sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen und sonstige Unterlagen zu gewähren.

Der Gutachter wird ermächtigt, Auskünfte über die Schuldnerin bei Dritten insbesondere bei Finanzämtern, Banken, Gerichtsvollziehern und Behörden einzuholen (§ 5 Abs. 1 InsO). Sofern sich Personen auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, können Auskünfte nur mit Einverständnis der Schuldnerin eingeholt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schröder
Richterin am Amtsgericht